Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet "Altenstädter Straße" - hier: nördliche Baugrenze auf Grundstück Fl.Nr. 319/6

321/5

318/4

345/48

319/5

319/4

Der o.g. Bebauungsplan wird hinsichtlich der nördlichen Baugrenze auf Grundstück Fl.Nr. 319/6, Gemarkung Schwabbruck, geändert (nunmehr 3 Meter Baugrenzabstand auf Fl.Nr. 319/6 zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 319/5 anstelle ursprünglich 5 Meter). Der nebenstehende Plan stellt die Änderung dar.

Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB und auf Antrag der Grundstückseigentümer. Das Landratsamt Weilheim-Schongau als betroffener Träger öffentlicher Belange hat dieser Änderung mit Schreiben vom 26.06.1992 zugestimmt. Ebenfalls haben die betroffenen Grundstücksnachbarn der Änderung zugestimmt bzw. keine Einwendungen erhoben. Der Gemeinderat Schwabbruck hat mit Beschluß vom 29.06.1992 diese 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altenstädter Straße" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Änderung ist am 30.10.1992 erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. 2. Änderung gemäß § 12 BauGB am 30.10.1992 in Kraft getreten.

Schwabbruck, den 30.10.1992 GEMEINDE SCHWABBRUCK

Sporer Bürgermeister

